

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Fälle von Beförderungerschleichung in Thüringen in den Jahren 2018 bis 2023

Die Strafbarkeit der Beförderungerschleichung an sich, aber insbesondere auch die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen infolge einer Verurteilung wegen Beförderungerschleichung sind leider noch immer gegenwärtig und waren in den vergangenen Jahren regelmäßig Gegenstand öffentlicher Debatten. So gab es bereits im Jahr 2019 eine Bundesratsinitiative, unter anderem aus Thüringen, die zum Ziel hatte, Fahren ohne Führerschein künftig als Ordnungswidrigkeit zu behandeln, die aber nie abschließend beraten wurde. Um diese Debatte zielführend voran zu bringen und gegebenenfalls Schlussfolgerungen daraus ziehen zu können, müssen grundlegende Daten vorliegen, so unter anderem, wie viele Fälle von Beförderungerschleichung der Thüringer Polizei bekannt wurden.

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/5249** vom 13. September 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. November 2023 beantwortet:

1. Wie viele Fälle von Beförderungerschleichung wurden in Thüringen in den Jahren 2018 bis 2023 von der Thüringer Polizei erfasst (bitte aufschlüsseln nach Polizeidienststellen und Jahren)?

Antwort:

Insoweit wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist eine Ausgangsstatistik, die grundsätzlich eine jährliche Auswertung von Daten zu den entsprechend hinterlegten Phänomenbereichen/Straftaten vorsieht. Unterjährige Daten sind noch nicht qualitätsgeprüft/ausgewertet und werden deshalb für entsprechende Auswertungen nicht herangezogen. Sie unterliegen außerdem ständigen Veränderungen und sind somit keine valide Datenbasis. Deshalb kann die Frage für das Jahr 2023 nicht beantwortet werden.

2. In wie vielen dieser Fälle kam es nach Kenntnis der Landesregierung in Thüringen in diesem Zeitraum zu Verurteilungen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort:

Hierzu liegen keine statistischen Angaben vor. Die justiziellen Statistiken erfassen lediglich die Anzahl der jährlich Verurteilten wegen Vergehen des Erschleichens von Leistungen (§ 265a Strafgesetzbuch - StGB) in ihrer Gesamtheit. Dazu zählen neben der Beförderungerschleichung auch das Erschleichen von Leistungen eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes sowie des Zutritts zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung.

Die Anzahl der Verurteilten wegen Erschleichens von Leistungen (§ 265a StGB) in den Jahren 2018 bis 2022 ergibt sich aus der nachstehenden tabellarischen Übersicht:

Jahr	Anzahl der Verurteilten nach § 265a StGB
2018	1.375
2019	1.215
2020	1.086
2021	1.010
2022	940

Für das Jahr 2023 liegen noch keine entsprechenden statistischen Erkenntnisse vor.

3. Wie hoch war beziehungsweise ist nach Kenntnis der Landesregierung die Zahl der zahlungsunfähigen wegen Beförderungerschleichung verurteilten Personen in Thüringen im Zeitraum von 2018 bis 2023 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort:

Insoweit liegen der Landesregierung keine statistischen Erkenntnisse vor.

4. In wie vielen dieser Fälle wurde nach Kenntnis der Landesregierung in Thüringen eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort:

Zur Anzahl der angeordneten oder vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen in diesen Fällen liegen der Landesregierung keine statistischen Angaben vor. Die Anzahl der wegen jedweden Tatvorwurfs vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen im angefragten Zeitraum ergibt sich aus der nachstehenden tabellarischen Übersicht (zählweise: aufgeführt sind sämtliche Gefangene, die eine EFS verbüßt haben; bei einer EFS über den Jahreswechsel hinaus ist eine Doppelerhebung erfolgt):

Jahr	EFS
2018	2.472
2019	2.411
2020	2.015
2021	1.911
2022	2.072
2023	857*

* Stichtag: 27. September 2023

5. Wie hoch war nach Kenntnis der Landesregierung die durchschnittliche Dauer dieser Ersatzfreiheitsstrafen in Thüringen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort:

Die durchschnittliche Dauer der Ersatzfreiheitsstrafen - betrifft nicht nur Leistungerschleichung - ergibt sich aus der nachstehenden tabellarischen Übersicht:

Jahr	Ø EFS-Tage
2018	51
2019	50
2020	51
2021	55
2022	56
2023*	48

* Stichtag: 28. September 2023

6. Wie hoch schätzt die Landesregierung den Arbeitsaufwand für Polizei, Justiz und Justizvollzug bei der Strafverfolgung wegen Beförderungerschleichung in Thüringen ein?

Antwort:

Eine statistische Erhebung, durch die der Zeitaufwand für die Bearbeitung einer Anzeige in den Ermittlungsbereichen der Thüringer Landespolizei dokumentiert wird, erfolgt nicht. Aufgrund vorliegender Erfahrung kann aber davon ausgegangen werden, dass für die Bearbeitung einer Anzeige "Erschleichen von Leistungen" (Beförderungerschleichung) inklusive Erfassung und Erstellung von Unterlagen polizeilicherseits ein Zeitaufwand von circa 90 Minuten anzusetzen ist. Für das Jahr 2022 wurden laut PKS 3.616 entsprechende Verfahren erfasst, so dass man von circa 5.424 Arbeitsstunden ausgehen kann.

Statistiken über den verursachten Arbeitsaufwand in der Justiz, einschließlich des Justizvollzugs, bei der Strafverfolgung wegen Beförderungerschleichung im Freistaat Thüringen liegen nicht vor.

Im Rahmen der Personalbedarfsberechnung wird im Bereich der Staatsanwaltschaften eine durchschnittliche Bearbeitungszeit in Strafsachen gegen Erwachsene wegen eines Delikts gemäß § 265a StGB von 99 Minuten als Basiszahl berücksichtigt. Im Bereich der Amtsgerichte werden bei Strafsachen vor dem Strafrichter 157 Minuten als Basiszahl berücksichtigt (sofern es sich nicht um einen Strafbefehl handelt, dann 35 Minuten als Basiszahl).

Was den Strafvollzug anbelangt, lag in den vergangenen Jahren der Anteil der Strafen, die aufgrund des § 265a StGB vollstreckt wurden, gemessen an allen Strafen bei schätzungsweise 15 bis 20 Prozent. Der Straftatbestand des Erschleichens von Leistungen (§ 265a StGB) zählte dabei in den vergangenen Jahren jeweils zu den vier den meisten Verurteilungen zugrundeliegenden Delikten. Wie vielen dieser Fälle eine Verurteilung wegen Beförderungerschleichung zugrunde lag, ist jedoch nicht bekannt. Verurteilungen nach § 265a StGB legen damit bezogen auf die reine Anzahl der Gefangenen einen verhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand nahe. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Gefangenen zwar eine Auskunft über den Arbeitsaufwand beispielsweise im Bereich der Aufnahme gibt, in anderen Bereichen wie der Behandlung kann anhand der reinen Anzahl jedoch keine Aussage zum Arbeitsaufwand getroffen werden. Eine konkrete Einschätzung des verursachten Arbeitsaufwands im Justizvollzug ist daher mangels statistischer Erhebungen nicht möglich.

7. Wie bewertet die Landesregierung die Sinnhaftigkeit von kurzzeitigen Freiheitsstrafen für die Betroffenen in Thüringen?

Antwort:

Insoweit ist zwischen kurzen Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen zu unterscheiden.

Eine (kurze) Freiheitsstrafe unter sechs Monaten verhängt das Gericht nur, wenn in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegende besondere Umstände die Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unverzichtbar machen (§ 47 Abs. 1 StGB). In diesen Ausnahmefällen ist die kurze Freiheitsstrafe zur Erreichung der genannten Zwecke zwingend erforderlich und damit im Ergebnis auch sinnvoll.

Ersatzfreiheitsstrafen im Sinne des § 43 StGB sind grundsätzlich nicht verzichtbar, damit Fälle von uneinbringlichen Geldstrafen, in denen zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe keine freie Arbeit geleistet wird, nicht vollständig sanktionslos bleiben. Andererseits muss in den Blick genommen werden, dass die im Schnitt kurzen Haftzeiten häufig keine zielgerichtete Resozialisierung ermöglichen. Daher sollten die Möglichkeiten, nach rechtskräftiger Verurteilung zu einer Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden, konsequent genutzt werden.

8. Hält es die Landesregierung für sinnvoll, wenn Beförderungerschleichung auch zukünftig strafrechtlich sanktioniert wird? Wenn ja, warum und wenn nein, welche Alternativen schlägt sie vor?
9. Wie schätzt die Landesregierung Reformüberlegungen ein, die sogenanntes Schwarzfahren künftig als Ordnungswidrigkeit ahnden wollen und plant sie dahin gehend eigene Initiativen? Wenn ja, wann in welcher Form und wenn nein, warum nicht?

10. Wie ist der Beratungsstand des von Thüringen in den Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurfs "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - 'Fahren ohne Fahrschein' als Ordnungswidrigkeit" (Bundesratsdrucksache 424/19)?
11. Welche Schritte werden seitens der Landesregierung unternommen, um die Zahl der Verurteilungen wegen Beförderungserschleichung einerseits und andererseits insbesondere die Zahl der in entsprechenden Fällen vollzogenen Ersatzfreiheitsstrafen zu mindern?

Antwort zu den Fragen 8 bis 11:

In Umsetzung der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 7. Wahlperiode des Thüringer Landtags (siehe dort: Seite 36) setzt sich die Landesregierung mit einer Bundesratsinitiative für die Herabstufung des unerlaubten Fahrens ohne Ticket von einer Straftat zur Ordnungswidrigkeit ein. Der Gesetzesantrag des Freistaats Thüringen zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - "Fahren ohne Fahrschein" als Ordnungswidrigkeit - vom 10. September 2019 (BR-Drucksache 424/19), dem das Land Berlin als Mit Antragsteller beigetreten ist, ist bislang im Bundesrat nicht mehrheitsfähig und verharret daher bis auf Weiteres in den Ausschüssen.

Im Rahmen der im November 2023 anstehenden Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister wird die Thüringer Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz darauf hinwirken, dass die Konferenz

- erörtert, ob sich losgelöst von der Frage eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfs betreffend § 265a StGB Maßnahmen ergreifen lassen, die zu einem erheblichen Rückgang der Fälle der Strafbarkeit wegen Leistungserschleichung nach § 265a Abs. 1, 3. Variante StGB beim Fahren ohne Fahrschein führen können;
- begrüßt, dass im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) Hilfeleistungsempfängern nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende -, nach dem SGB XII - Sozialhilfe - und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die Inhaber eines gültigen Sozialausweises sind, in vielen Kommunen ein "Sozialticket" angeboten wird;
- jedoch der Auffassung Ausdruck gibt, dass diese Angebote mit finanziellen und administrativen Hürden verbunden sind, die relativ viele Hilfeleistungsempfänger davon abhalten, von diesen Angeboten Gebrauch zu machen;
- sich nachdrücklich dafür ausspricht, Hilfeleistungsempfängern - zumindest auch - zum Zwecke der Vermeidung von Geld-, Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen die unentgeltliche Nutzung des ÖPNV allein aufgrund der Vorlage eines gültigen Sozialausweises zu ermöglichen, und
- die Vorsitzende der Justizministerkonferenz bittet, an die Vorsitzende der Arbeits- und Sozialministerkonferenz mit der Bitte heranzutreten, im Benehmen mit der Finanz-, der Innen- und der Verkehrsministerkonferenz zu prüfen, ob in absehbarer Zeit Inhaber von gültigen Sozialausweisen die Angebote des ÖPNV unentgeltlich nutzen können.

Zudem sind die Landesregierungen nach § 293 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden. Soweit der Verurteilte die freie Arbeit geleistet hat, ist die Ersatzfreiheitsstrafe erledigt. Die Arbeit muss unentgeltlich sein; sie darf nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen.

In Thüringen gibt es ein etabliertes Netz an Stellen, die freie Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe anbieten. Zur besseren Haftvermeidung fördert das Thüringer Oberlandesgericht aus dem Haushalt des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz nichtstaatliche Träger, die freie Arbeit vermitteln oder selbst - zum Teil mit Begleitung durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter - anbieten. Darüber hinaus nimmt die Gerichtshilfe nach einem entsprechenden Auftrag der zuständigen Staatsanwaltschaft mit den Verurteilten Kontakt auf und berät sie über die Möglichkeiten der Tilgung der Geldstrafe beziehungsweise unterstützt sie bei der Tilgung. Dazu gehört auch die Vermittlung in freie Arbeit.

Um die Zahl der in entsprechenden Fällen vollzogenen Ersatzfreiheitsstrafen zu mindern, haben Strafgefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe bereits verbüßen, die Möglichkeit, ihre Haftzeit durch freie Arbeit im Vollzug zu verkürzen. Diese Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung durch freie Arbeit

oder ratenweise Tilgung der Geldstrafe sind seitens der Haftanstalt zu erörtern und zu fördern, um so auf eine möglichst baldige Entlassung hinzuwirken gemäß § 12 Abs. 7 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch.

Die Justizvollzugsanstalten unterstützen Strafgefangene deshalb auch nach dem Haftantritt bei der Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Vermittlung in Angebote der freien Arbeit. In diesem Fall können Verurteilte im Vollzug oder aus dem Vollzug heraus die Haftdauer durch die Erbringung gemeinnütziger Tätigkeiten verkürzen. Hierzu halten die Anstalten verschiedene Angebote bereit beziehungsweise nehmen entsprechende Vermittlungen in Abstimmung mit externen Trägern (zum Beispiel Kommunen) vor.

12. In wie vielen Fällen wurden in Thüringen im Zeitraum von 2018 bis 2023 wegen Fahrens ohne Fahrschein Bußgelder im Ordnungswidrigkeitenverfahren verhängt und wie viele dieser Fälle haben zu einer Erzwingungshaft geführt?

Antwort:

Da Fahren ohne Fahrschein kein Bußgeldtatbestand ist, können hierfür weder Bußgelder verhängt noch Erzwingungshaft angeordnet werden.

Denstädt
Ministerin

Anlage*

Endnote:

* Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringen.de zur Verfügung. Die Fragestellerin, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Polizeiliche Kriminalstatistik Thüringen

Beförderungerschleichung - erfasste Fälle der Jahre 2018 bis 2022

Jahr/ Zeitraum	Erfasste Fälle	Aufklärung			Gesamt zahl der ermitt. Tat- verd.	männl.	weibl.	davon:	
		Fälle	Fälle	in %				Nichtdeutsche Tatverdächtige	Anzahl
2018	Thüringen insgesamt	5663	5511	97,3	4145	2906	1239	1233	29,7
	LPI Erfurt	3406	3271	96,0	2348	1545	803	536	22,8
	LPI Gera	693	692	99,9	519	374	145	184	35,5
	LPI Gotha	209	208	99,5	194	139	55	99	51,0
	LPI Jena	225	224	99,6	207	130	77	37	17,9
	LPI Nordhausen	69	67	97,1	65	46	19	13	20,0
	LPI Saalfeld	8	8	100,0	9	7	2	4	44,4
	LPI Suhl	3	3	100,0	3	3	0	1	33,3
	Bundespolizei/andere Bundesländer	1050	1038	98,9	864	714	150	377	43,6
2019	Thüringen insgesamt	4439	4342	97,8	3263	2359	904	1158	35,5
	LPI Erfurt	2117	2067	97,6	1478	1011	467	397	26,9
	LPI Gera	621	611	98,4	431	299	132	148	34,3
	LPI Gotha	216	213	98,6	188	138	50	91	48,4
	LPI Jena	388	368	94,8	310	204	106	69	22,3
	LPI Nordhausen	76	75	98,7	68	42	26	16	23,5
	LPI Saalfeld	14	14	100,0	14	10	4	7	50,0
	LPI Suhl	4	4	100,0	4	3	1	1	25,0
	API Thüringen	1	1	100,0	1	1	0	0	0,0
	Bundespolizei/andere Bundesländer	1002	989	98,7	839	716	123	443	52,8
2020	Thüringen insgesamt	4665	4616	98,9	3358	2470	888	1308	39,0
	LPD	1	1	100,0	1	1	0	0	0,0
	LPI Erfurt	2335	2311	99,0	1630	1123	507	498	30,6
	LPI Gera	653	649	99,4	483	344	139	186	38,5
	LPI Gotha	71	69	97,2	58	40	18	35	60,3
	LPI Jena	360	356	98,9	223	142	81	62	27,8
	LPI Nordhausen	66	64	97,0	58	44	14	10	17,2
	LPI Saalfeld	6	6	100,0	7	7	0	2	28,6
	LPI Suhl	32	32	100,0	28	23	5	18	64,3
	Bundespolizei/andere Bundesländer	1141	1128	98,9	927	799	128	509	54,9
2021	Thüringen insgesamt	4345	4304	99,1	3236	2407	829	1408	43,5
	LPI Erfurt	1868	1853	99,2	1357	929	428	463	34,1
	LPI Gera	644	643	99,8	478	307	171	200	41,8
	LPI Gotha	48	47	97,9	42	33	9	26	61,9
	LPI Jena	265	263	99,2	237	161	76	61	25,7
	LPI Nordhausen	99	98	99,0	74	57	17	8	10,8
	LPI Saalfeld	11	8	72,7	8	7	1	2	25,0
	LPI Suhl	14	13	92,9	13	13	0	6	46,2
	Bundespolizei/andere Bundesländer	1396	1379	98,8	1092	951	141	664	60,8
2022	Thüringen insgesamt	3616	3587	99,2	2845	2096	749	1423	50,0
	LPI Erfurt	1692	1681	99,3	1266	860	406	471	37,2
	LPI Gera	417	411	98,6	288	196	92	126	43,8
	LPI Gotha	72	69	95,8	62	45	17	42	67,7
	LPI Jena	79	80	101,3	80	55	25	44	55,0
	LPI Nordhausen	102	102	100,0	85	61	24	22	25,9
	LPI Saalfeld	5	4	80,0	4	4	0	1	25,0
	LPI Suhl	15	14	93,3	14	12	2	6	42,9
	Bundespolizei/andere Bundesländer	1234	1226	99,4	1089	899	190	729	66,9